



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 870

Nummer: A 870
Protokoll-Nr.: 627
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über die Herausforderungen des Schutzstatus S und die Unterschiede der verschiedenen Status von Geflüchteten

Zu Frage 1: Die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen bei privaten Gastfamilien ist für die wenigsten eine Dauerlösung und sie müssen anderweitig untergebracht werden. Ist der Kanton auf dieses Szenario vorbereitet und wo bringt er diese Personen unter?

Der Kanton Luzern richtet seine Planung in Bezug auf die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe grundsätzlich auf die gesamte Zahl der im Kanton Luzern anwesenden Personen mit Status S aus. Die Umplatzierung von Personen aus den Gastfamilien in kantonale Strukturen ist Teil dieser Planung, entsprechend werden die kantonalen Strukturen laufend ausgebaut, zum Beispiel mittels Zumietung von weiteren Wohnungen durch den Kanton.

Zu Frage 2: Weshalb haben Geflüchtete ohne Asylsozialhilfe keinen Anspruch auf Sozialberatung über den Sozialdienst der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen? Wohin können Sie sich wenden?

Der Sozialdienst Status S als Teil der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist zuständig für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe. Die persönliche Sozialhilfe steht grundsätzlich auch Personen ohne Anspruch auf Asylsozialhilfe zu. Aufgrund des Schutzstatus S, welcher grundsätzlich rückkehrorientiert ist, beinhaltet diese persönliche Hilfe jedoch keine Beratung oder Massnahmenvermittlung im Rahmen der beruflichen Integration. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unterstützen die Personen mit Status S in der Arbeitsvermittlung und stellen damit den Anspruch dieser Personengruppe auf Beratung und Betreuung in diesem Bereich sicher.

Zu Frage 3: Weshalb haben nur Geflüchtete mit Asylsozialhilfe Anspruch auf kostenlose beziehungsweise vergünstigte Deutschkurse und alle andern müssen diese selber bezahlen?

Der Bund richtet die Integrationsbeiträge zwar in einem Pro-Kopf-System aus, jedoch besteht kein personenbezogener Anspruch darauf. Die Deutschförderung ist Teil der Sozialhilfe und damit haben die sozialhilfebedürftigen Personen Anspruch auf kostenlose Deutschkurse. Wirtschaftlich selbstständige Personen können die subventionierten Kurse "Deutsch als Zweitsprache" besuchen ([Angebote suchen - Kanton Luzern](#)). Das Budget für diese Kurse wurde ab diesem Jahr erhöht.

Zu Frage 4: Welche Möglichkeiten (Berufslehre, Praktika, Beschäftigung usw.) stehen ukrainischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Status S offen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen haben und keine weiterführende Schule besuchen? Welche Vor- und Nachteile hat der Schutzstatus S für diese Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen? Sieht der Kanton einen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen? Welche Möglichkeiten hat der Kanton Luzern sich zu engagieren und wie bereitet sich der Kanton auf allfällige Szenarien vor?

Die kantonalen Schulangebote Asyl der Dienststelle Volksschulbildung stehen auch nicht mehr schulpflichtigen 16 bis 18-jährigen Jugendlichen aus der Ukraine offen. Das freiwillige Angebot umfasst den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Mathematik. Es haben sich bereits rund 30 Jugendliche angemeldet. Jugendlichen bis 25 Jahre mit Schutzstatus S, die über ein Sprachniveau A2 in Deutsch verfügen, steht das [Zentrum für Brückenangebote](#) mit Fokus Integration des Kantons Luzern sowie die vom Bund finanzierte und gesteuerte [Integrationsvorlehre INVOL](#) zur Verfügung. Diese beiden Angebote sind vergleichbar.

Berufslehren können weder von Personen mit Status S noch von Asylsuchenden absolviert werden. Einem Arbeitspraktikum von Jugendlichen aus der Ukraine steht nichts entgegen, sofern die bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere Gesamtarbeitsverträge, Vorliegen einer Bewilligung des Amigra) eingehalten werden.

Wird sich zeigen, dass die Personen mit Status S nicht innert den nächsten Monaten oder allenfalls gar nicht in die Ukraine zurückkehren können, ist der Bund gefordert, deren Aufenthaltsstatus anders zu regeln und ihnen die im Asyl- und Flüchtlingsbereich üblichen Fördermassnahmen im Rahmen der beruflichen Integration zu ermöglichen.

Zu Frage 5: Wo ergeben sich markante Unterschiede zwischen dem Schutzstatus S, Status F (anerkannte Flüchtlinge ohne Asylgewährung) und Status N (Asylsuchende)? Was unternimmt der Kanton um diesen Unterschieden, die zu Ungleichbehandlungen führen, zu begegnen?

Der Kanton Luzern orientiert sich bei der Unterbringung, Betreuung und Integration aller Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an den Vorgaben des Bundes und den geltenden gesetzlichen Grundlagen bezüglich die unterschiedlichen Status, aus welchen gewisse Unterschiede resultieren. Ein Teil der Ungleichbehandlung (zugunsten von Personen mit Status S) ist zudem auf die vergleichsweise grosse Solidarität der Bevölkerung mit dieser Personengruppe zurückzuführen.

Beim Schutzstatus S handelt es sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird. Aus dem Status S – wie auch dem Status N (asylsuchend) – kann kein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Im Gegensatz dazu haben Personen mit Status F (vorläufig aufgenommene Personen) ein nicht befristetes vorübergehendes Aufenthaltsrecht. In der Regel verbleiben Personen mit Status F deshalb auch dauerhaft in der Schweiz und können von Massnahmen der beruflichen Integrationsförderung gemäss neuer Integrationsagenda Schweiz (IAS) profitieren.

Asylsuchende (Status N) aus dem ordentlichen Asylverfahren, welche vor ihrem Asylentscheid an die Kantone zugewiesen werden, profitieren im Rahmen der IAS seit Mai 2019 unmittelbar nach Eintritt in den Kanton von Angeboten der Sprachförderung. Mit dem Sprachförderbeitrag des Bundes für Personen mit Status S von maximal 3'000 Franken pro Person ist es den Kantonen möglich, diese Personen in diesem Bereich gleich zu behandeln wie Personen mit Status N.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Personen mit Status S haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit (auch eine selbstständige) auszuüben. Zum Schutz vor einer arbeitsmarktlichen Ausbeutung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig. Bei Personen mit dem S-Status müssen die Arbeitgeber beim Amt für Migration (Amigra) ein Gesuch mit dem Arbeitsvertrag einreichen. Das Amigra prüft die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nach Erteilen der Bewilligung durch das Amigra kann die Person zu arbeiten beginnen. Asylsuchende (Status N) dürfen die Erwerbstätigkeit ebenfalls erst nach Erhalt der Bewilligung aufnehmen. Ihnen ist im Gegensatz zu Personen mit Status S die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung ist bei Strafe untersagt. Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen. Bei vorläufig aufgenommenen Personen (F-Status) müssen die Arbeitgeber das Meldeformular ausfüllen. Bereits mit dem Versand des Formulars dürfen die Personen mit der Arbeit beginnen (so genanntes vereinfachtes Verfahren).

Weitere Unterschiede zeigen sich beim Familiennachzug, beim Kantonswechsel sowie bei der Höhe der Sozialhilfe. So erhält der Kanton für Personen mit Status S und für Personen mit Status N die Globalpauschale 1 des Bundes, während er für Personen mit Status F die Globalpauschale 2 sowie eine einmalige Integrationspauschale erhält.

Zu Frage 6: Die Auszahlung der Asylsozialhilfe erfolgt nicht immer zeitnah und Betroffene müssen über Wochen auf die Gelder warten und erhalten zur Überbrückung Nothilfe. Was sind die Gründe für Verzögerungen? Wie kann der Kanton diese Lücke schliessen?

Aufgrund der sehr hohen Zahl der Schutzsuchenden mit Status S konnte diese Personen-Gruppe nicht durch den ordentlichen Sozialdienst der DAF betreut werden, auch waren keine Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der DAF verfügbar. Ein neues Team «Sozialdienst Status S» musste aufgebaut, entsprechende Büroräumlichkeiten gesucht und eingerichtet sowie die notwendige IT-Infrastruktur beschafft werden. Dies erforderte seine Zeit. An der Baselstrasse 61b in Luzern konnte dieser Sozialdienst ab dem 21. März 2022 hochgefahren werden. Beim Aufbau des Teams war es leider nicht möglich, qualifizierte und in der gesetzlichen Sozialarbeit erfahrene Mitarbeitende zu rekrutieren. Die neuen Mitarbeitenden mussten deshalb zuerst geschult, die Abläufe und Prozesse mussten geregelt und etabliert werden. Die entstandenen Verzögerungen sind mehrheitlich dem hohen Tempo geschuldet. Mit fortschreitender Betriebsdauer werden auch beim Sozialdienst Status S die üblichen Fristen sowie die Arbeitsqualität sichergestellt werden.